

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Elternmitarbeit in Tageseinrichtungen und Schulen

(Stand: Juni 2009)

Eltern, die ehrenamtlich oder freiwillig Aufgaben an Schulen oder Tageseinrichtungen übernehmen, sind gesetzlich unfallversichert.

Beispiele für Elternmitarbeit:

Elternbeirat

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen und den damit verbundenen Wegen gegeben. Vom Versicherungsschutz sind Eltern, die an einer vom Elternbeirat einberufenen Versammlung teilnehmen ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Elternsprechstunden.

Klassenfahrten, Ausflüge

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nur, wenn Eltern im Auftrag der Schule bzw. der Tageseinrichtung als Aufsicht teilnehmen oder sonstige, konkrete Aufgaben übernehmen. Wie z. B. der Transport von Kindern zu oder vom Veranstaltungsort mit dem privaten PKW. Beim Transport des eigenen Kindes, wenn kein Auftrag der Schule vorliegt, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Eltern.

Feste in Schulen und Tageseinrichtungen

Die Mithilfe bei Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen der Schule bzw. der Tageseinrichtung, steht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Zu beachten ist hier, dass die ausgeübte Tätigkeit arbeitnehmerähnlich sein muss.

Arbeiten an Gebäuden und Pausenhöfen sowie die Errichtung von Spielgeräten

Diese Mithilfe fällt ebenfalls unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine eventuelle Entgeltzahlung durch den Träger der Einrichtung ist hierbei unerheblich. Der Träger der Einrichtung muss „Bauherr“ der Maßnahme sein.

Elternlotsen und Busbegleiter

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur, wenn die Eltern im Auftrag der Städte, Gemeinden oder Schulverbände handeln.
Nicht versichert ist die Begleitung von Kindern (eigene und fremde) in Eigeninitiative.

Konfessionelle Kindergärten

Eltern, die in einem konfessionellen Kindergarten - unter den oben genannten Voraussetzungen - mithelfen, sind gesetzlich unfallversichert.
Zuständig ist dann die

- Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege
BGW Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon (040) 2 02 07 - 0
Telefax (040) 2 02 07 - 24 95

Postfach: 76 02 24
22052 Hamburg

oder die

- Verwaltungsberufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg

Telefon (040) 5146 - 0
Telefax (040) 5146 - 2146